

Stand: 08.05.2026 07:02:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20248

"Nachtragshaushaltsplan 2018; hier: Private Förderschulen, Aufstockung der Mittel für Härtefälle (Kap. 05 03 Tit. 684 71)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20248 vom 22.01.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20774 des HA vom 08.02.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018 (EPL 5)



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Ingrid Heckner, Peter Winter, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Norbert Dünkel, Reserl Sem, Martin Bachhuber, Petra Dettenhöfer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Hans Herold, Michael Hofmann, Alexander König, Harald Kühn, Manfred Ländner, Otto Lederer, Dr. Hans Reichhart, Heinrich Rudrof, Tanja Schorer-Dremel, Kerstin Schreyer, Klaus Steiner, Klaus Stöttner, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Joachim Unterländer, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;
hier: Private Förderschulen, Aufstockung der Mittel für Härtefälle
(Kap. 05 03 Tit. 684 71)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2018 wird folgende Änderung vorgenommen:

Bei Kap. 05 03 Tit. 684 71 wird der Ansatz für das Jahr 2018 um 2.000,0 Tsd. Euro von 10.000,0 Tsd. Euro auf 12.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die Deckung erfolgt aus Kap. 13 03 Tit. 893 06.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, das Schulgeld für private Förderschulen zu übernehmen. Infolge der Rechtsprechung wurde die staatliche Refinanzierung privater Förderschulen zum 01.08.2015 verbessert, damit die privaten Förderschulen den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht und ein vorhandenes Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unentgeltlich anbieten können. Unter anderem wurde zum Ausgleich besonderer Härten erstmals ein freiwilliger pauschaler Zuschuss für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und Organisation der Schule geschaffen (sog. Trägerverwaltungskosten). Die neue Förderung wird nach Abschluss der ersten vollständigen Förderperiode (d. h. nach Abrechnung des Kalenderjahres 2016) evaluiert und ggf. im Doppelhaushalt 2019/2020 angepasst. Bereits im Vorgriff auf diese Evaluation erscheint es jedoch mit Blick auf die bislang nach der Neuregelung verbliebenen Trägerkosten und die daraus entstandenen Defizite angezeigt, die Mittel für Härtefälle aufzustocken, um damit besondere Härten zu vermeiden und somit die freiwillige staatliche Refinanzierung bereits für die Förderperiode 2017 zu verbessern.

Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20774 des HA vom 08.02.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018 (EPL 5)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)